

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Granstedter Wald"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines – Leitungen		
EWE Netz GmbH	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

Allgemeines – Abgrenzung		
Amt für Kreisentwicklung	Die Regionalplanung begrüßt die Ausweisung des LSG "Granstedter Wald". Wir weisen darauf hin, dass direkt angrenzend an das Gebiet eine Potenzialfläche für Windenergie existiert. Wir bitten dies zu berücksichtigen.	<i>Im Rahmen der Verordnung sind keine Einschränkungen bezüglich der Windenergie geregelt. Darüber hinaus wurde eine Potenzialfläche für Windenergie aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.)	<p>Aus Sicht von Herrn [REDACTED] ist positiv zu bewerten, dass der Ackerschlag im nördlichen Bereich des Flurstücks 9 der Flur 11 im Rahmen der geplanten Neuausweisung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sein soll.</p> <p>Insgesamt befinden sich aber noch 6,8123 ha bewirtschaftete Ackerfläche des Betriebes [REDACTED] im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Sie machen rund 5 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes aus. Ihre Bedeutung für den Betrieb liegt vor allem darin, dass es sich zum einen um Eigentumsflächen und gleichzeitig auch um Hof nahe Flächen handelt.</p> <p>Eigentumsflächen sind aufgrund des bereits oben genannten allgemeinen Flächenverbrauchs von enormer Bedeutung als Grundlage für eine erfolgreiche Weiterführung des Familienbetriebes, da hohe Pachten eine wirtschaftliche Belastung des Betriebes darstellen.</p> <p>Auch ist eine ortsnahe Verfügbarkeit von Ackerflächen zum Kauf oder zur Anpachtung als Ausgleich für aus der intensiven Bewirtschaftung fallende Flächen nicht immer gegeben. So pachtet der Betrieb [REDACTED] bereits jetzt rund 21 ha Ackerland in Heeslingen an, was zu langen Wegen für die Bestellung, Pflege und Ernte der Flächen und damit zu einem höheren betrieblichen Aufwand sowie höheren Infrastrukturbelastungen führt.</p> <p>Im Gegensatz zu den Pachtflächen in Heeslingen gehören die Ackerflächen I-III (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) zu den hofnächsten Flächen des Betriebes (Luftlinie rund 1,5 km), insbesondere auch bezogen auf die zweite Betriebsstätte Im Dorfe 10 (Luftlinie rund 1 km). Die Hofnähe bildet wie oben beschrieben die Grundlage für kurze Transportwege und damit auch geringere Infrastrukturbelastungen.</p>	

Auf den von der potentiellen neuen Schutzgebietsausweisung betroffenen Ackerflächen wird wertvolles Grundfutter für optimale Versorgung der Milchkühe des Betriebes erzeugt. Je mehr hochwertiges Grundfutter vor Ort erzeugt und gefüttert werden kann, desto weniger Kraftfutter muss importiert werden. Dieses ist im Sinne des Umweltschutzes.

Dem Betrieb steht bereits jetzt aufgrund von weiteren Schutzgebietsausweisungen weniger Grundfutter zur Verfügung. Denn es befinden sich bereits 13,17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) Grünlandeigentum und 1,8 ha LNF Pachtfläche mit zum Teil schweren Bewirtschaftungseinschränkungen im Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen. Weiterhin bewirtschaftete Herr [REDACTED] auch Eigentumsflächen (7,88 ha LNF) sowie Pachtflächen (8,7 ha LNF) auf Moorböden, welche aufgrund bestehender Einschränkungen aus dem Ordnungsrecht u.a. hinsichtlich der Narbenerneuerung auch an Ertrags- und Qualitätsniveau verlieren und die langfristige Nutzung dieser Flächen vor dem Hintergrund der Wiedervernässung fraglich ist.

Schließlich ist der Betrieb [REDACTED] auch von der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach § 13a DüV betroffen. Danach gilt bereits jetzt für die genannten Flächen sowie weiteren Flächen von Herrn [REDACTED] die Vorgabe zur Reduzierung der Düngung auf 20 % unter dem Bedarf der jeweiligen Ackerfrüchte und des Grünlands. Auch dies führt kurz- bis mittelfristig zu einer geringeren Grundfuttererzeugung, sowohl in Menge und als auch in Qualität.

Die oben genannten Punkte verdeutlichen den Wert der im geplanten Schutzgebiet gelegenen Ackerflächen zur Grundfuttererzeugung für den Betrieb [REDACTED].

Aufgrund der unter Punkt 5 der Begründung genannten Maßnahme „Umwandlung von Ackerland in Grünland mit regionaltypischer Vegetation“ trägt Herr [REDACTED] berechtigterweise die Sorge, dass er sein Ackerland langfristig nicht als solches bewirtschaften kann und die neue Schutzgebietsausweisung eine Eintrittspforte für weitergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit an seinem Grund und Boden zur Folge hat. Weitere Einschränkungen würden zu einer geringeren Grundfuttererzeugung und damit einer wirtschaftlichen Belastung des Betriebes führen.

*Die ordnungsgemäße Acker-
nutzung im Gebiet ist laut § 4
Absatz 5 der LSG-VO freigestellt.*

*Dieser Passus wird aus der
Begründung entfernt. Grundlegend
wäre eine Umwandlung von Acker
zu Grünland nur als freiwillige
Maßnahme erfolgt. Die weitere
Ackernutzung ist im Rahmen der
ordnungsgemäßen landwirtschaft-
lichen Praxis in der LSG-VO
freigestellt.*

	<p>Herr [REDACTED] fordert daher seine Ackerflächen (I-III) inklusive der Grünlandfläche (VI) bei der Neuausweisung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Granstedter Wald“ auszunehmen (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.)</p> <p>Die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der genannten intensiv genutzten Ackerflächen ist in Frage zu stellen. Sie werden genauso intensiv bewirtschaftet, wie die Ackerfläche im nördlichen Bereich des Flurstücks 9 der Flur 11, die wiederum aus dem neugeplanten Landschaftsschutzgebiet ausgenommen wurde.</p> <p>Dass zudem eine naturschutzfachliche Entwicklung der Flächen auch unabhängig von einer neuen Schutzgebietsausweisung stattfinden kann, zeigt die Kompensationsmaßnahme, die Herr [REDACTED] im Rahmen einer baulichen Betriebserweiterung auf der Fläche IV, Flurstück 10/1 der Flur 11, umsetzt (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.).</p> <p>Die von Herrn [REDACTED] geforderte neue Grenzziehung ist in Anlage 3 (siehe Anhang EinwenderIn I, S. 7) dargestellt. Diese zeigt, dass er keineswegs die Neuausweisung des LSG „Granstedter Wald“ im Gesamten ablehnt. Ihm ist es wichtig, dass seine Ackerflächen aus dem geplanten Schutzgebiet herausgenommen werden. Aufgrund dessen, dass der Ackerschlag I von Bäumen umgeben ist sowie zur Vereinfachung der Grenzziehung, sieht er es als sinnvoll an, dass das gesamte Flurstück 9 der Flur 11 sowie die Ackerfläche im Flurstück 10/1 der Flur 11 nicht in das geplante Schutzgebiet einbezogen werden. Gegen die weitere Unterschutzstellung der Forstflächen C und D in den Flurstücken 10/1 und 160/24 der Flur 11 hat Herr [REDACTED] dagegen keine Einwände (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.).</p>	<p><i>Aufgrund der Komplexlage der Flächen ist eine Herausnahme aus der Gebietsabgrenzung nicht möglich. Es ist aber weiterhin eine intensive Nutzung im Rahmen der LSG-VO möglich.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die zentral im Flurstück 9 der Flur 11 (Nr. I, (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) der Gemarkung Ober Ochtenhausen gelegene Ackerfläche ist von Wald gesäumt und befindet sich deshalb in Komplexlage im LSG und kann deshalb nicht aus dem Geltungsbereich des LSG entfernt werden.</i></p> <p><i>Nach erneuter Prüfung können die randlich gelegenen Ackerflächen (Nr. II, III und IV, (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) aus der Abgrenzung entfernt werden, da diese intensiv genutzt werden und somit nicht schutzbedürftig sind.</i></p>
--	--	---

<p>EinwenderIn II (vertreten durch Alexander Blume (Rechtsanwalt))</p>	<p>Wir vertreten Herrn [REDACTED] und die [REDACTED], beide [REDACTED] Selsingen. Die uns legitimierende Vollmacht ist als Anlage in Kopie beigefügt.</p> <p>Unser Mandant ist Landwirt und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Rahmen seines Betriebes bewirtschaftet er rund 80 ha, von denen nur wenige ha Wald im LSG „Ostetal“ liegen, die meisten Flächen, insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen einen größeren Abstand zum LSG „Ostetal“ auf. Die Hofstelle liegt in der Ortslage von Granstedt. Im Eigentum unseres Mandanten stehen Stallgebäude auf der Hofstelle und im Außenbereich von Granstedt. Herr [REDACTED] ist ferner vertretungsberechtigter Gesellschafter der [REDACTED] Bioenergie UG & Co. KG, die am Nordwestrand von Granstedt, nördlich der Hofstelle [REDACTED] eine Biogasanlage betreibt.</p> <p>Die angedachte LSG-Verordnung „Granstedter Wald“ würde das bisherige Schutzgebiet ganz erheblich insbesondere in östliche Richtung und damit in den Bereich der Flächen des Betriebes [REDACTED] ausdehnen, und zwar so, dass nahezu sämtliche Flächen entweder im LSG liegen oder unmittelbar bzw. in kurzer Entfernung an das LSG angrenzen.</p> <p>Im LSG lägen - im Bereich „Beim Ochsenberge“ - Waldflächen, die im Eigentum unseres Mandanten stehen und von ihm forstlich bewirtschaftet werden (Flur 4, Flurstücke 41 und 42 - Anlage 1; Karte 1/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 8).</p>	<p><i>Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden die Flächen vor Ort begutachtet. Im Zuge dessen wurden weitere Waldbereiche an die ursprüngliche LSG-Grenze angegliedert. Da diese für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz.</i></p> <p><i>Die Flurstücke 41 und 42 der Flur 4 grenzen zum einen an das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ und zum anderen liegen diese Flächen in der Mitte des LSG „Granstedter Wald“, weshalb diese Flächen nicht</i></p>
--	--	---

	<p>Eine weitere Waldfläche im Eigentum unseres Mandanten läge dann innerhalb des LSG an dessen südöstlichem Rand (Flur 1, Flurstück 100). Unmittelbar nördlich der Waldfläche, außerhalb des geplanten LSG, aber dann direkt an dieses angrenzend, befindet sich ein Maststall mit Scheunen, beide im Eigentum von Herrn ██████ stehend, ferner ein von der Biogasanlage der KG versorgtes BHKW (Flur 1, Flurstück 50 - Anlage 2; Karte 2/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9). Die Anlagen sind für den Erhalt und die Entwicklung des Betriebes ██████ von entscheidender Bedeutung, würden aber künftig, da sie dann unmittelbar an das LSG angrenzen würden, nur noch unter erschwerten Bedingungen für die Entwicklung des Betriebes zur Verfügung stehen. Bislang hält dieser Bereich hunderte Meter Abstand zum LSG „Ostetal“.</p> <p>Das geplante LSG würde im Bereich „Hinter dem Sandberge“ eine Herrn ██████ gehörende Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück2 2/1 und 4/1 - Anlage 2; Karte 2/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9). erfassen. Östlich an diese Grünlandfläche grenzen, dann zwar noch außerhalb des geplanten LSG, aber unmittelbar an dieses angrenzend, u.a. Ackerflächen an, die im Eigentum unseres Mandanten stehen (Flur 1, Flurstück 50). Dieser Bereich - innerhalb und unmittelbar angrenzend außerhalb des LSG - kommt als Standort für Windenergieanlagen in Betracht.</p> <p>Die Biogasanlage sowie die Hofstelle ██████ mit Schweineställen und Wohnhaus liegen außerhalb des geplanten LSG in einer Entfernung von ca. 200 bis 300 m zum Südostrand des angedachten LSG (Anlage 3; Karte 3/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 10). Die geplante räumliche Ausdehnung des bisherigen LSG „Ostetal“ insbesondere nach Osten würde dazu führen, dass die Flächen unseres Mandanten entweder erstmals unter Landschaftsschutz gestellt werden oder dann in ganz erheblichem Umfang erstmals unmittelbar an das LSG angrenzen werden. Die Folge wären erhebliche</p>	<p><i>aus der LSG-Gebietskulisse genommen werden können.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück am südöstlichen Rand (Gemarkung Granstedt, Flur 1, Flurstück 100) handelt es sich zum Großteil um nicht schutzwürdigen Fichtenforst, welcher sich zudem am Rande des Gebietes befindet und somit aus der Gebietskulisse des LSG entfernt werden kann. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Verordnung sind keine Einschränkungen bezüglich der Windenergie geregelt. Darüber hinaus wurde die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1, siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9) aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz. Die erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen werden nicht näher erläutert. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Flächen allesamt um Wald im Sinne des NWaldLG, die ohnehin nur im</i></p>
--	---	--

	<p>Bewirtschaftungsbeschränkungen und Nachteile für den Betrieb unseres Mandanten und die Biogasanlage der KG. Die Beschränkungen ergäben sich zum einen für die im LSG liegenden Flächen unmittelbar aus der LSG-Verordnung und zum anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach aller langjährigen Erfahrung u.a. auch des Unterzeichners mit Naturschutzbehörden - für die unmittelbar bzw. dicht an das LSG angrenzenden Flächen aus erhöhten Anforderungen an den Nachweis von Genehmigungsvoraussetzungen z.B. durch Gutachten, an Kompensationsmaßnahmen und aus einer tendenziell abwehrenden Haltung der Naturschutzverwaltung, die von der Bauverwaltung in vielen Fällen übernommen wird. <p>Die Belastungen werden weiter zunehmen, wenn, wenn man die Bestrebungen insbesondere auf EU-Ebene, aber auch Bundes- und Landesebene zur Kenntnis nimmt, den Natur- und Artenschutz zu intensivieren, und dies, indem angeknüpft wird an einen schon vorhandenen Schutzstatus von Flächen. Die Befürchtung ist nicht aus der Luft gegriffen, dass es nicht bei dem Status LSG bleibt, sondern die Entwicklung weitergehen wird in Richtung eines Schutzstatus NSG. Dies hätte u.a. zur Folge, dass Wirkungen von Vorhaben in das Schutzgebiet hinein dann künftig den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung unterfallen würden.</p> <p>Der Betrieb unseres Mandanten sieht sich als schweinehaltender Betrieb schon heute erheblichen Herausforderungen gegenüber, denen er nur begegnen kann, wenn er mit und auf seinen Flächen handlungs- und entwicklungsfähig bleibt. Dies wäre jedoch bei Unterschutzstellung seiner Flächen nicht mehr gewährleistet. Dies würde auch dort gelten, wo das LSG unmittelbar bzw. mindestens dicht an die Schweinemastställe, BHKW, Biogasanlage etc. heranrückt, die Flächen aber noch nicht unmittelbar selbst unter Schutz stellt. Die Entwicklungsmöglichkeiten würden dort dennoch beschränkt.</p> <p>Ein Betrieb wie der unseres Mandanten setzt schon heute – und wird dies künftig verstärkt tun müssen, um zu überleben - auf die Erzeugung erneuerbarer Energien. Wenn das LSG unmittelbar bis dicht an die Biogasanlage, an die Mastställe, an die BHKW-Standorte und an potenzial gut geeignete Windpark-Standorte heranrückt, wird dies gerade in diesem für viele landwirtschaftliche Betriebe überlebenswichtigen Bereich Chancen zur Sicherung und zum Erhalt der Betriebe nehmen</p>	<p><i>Ausnahmefall bebaut werden dürften.</i></p> <p><i>Das Gebiet enthält lediglich eine NSG-würdige Fläche. Eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes (NSG) ist unverhältnismäßig. Es wird lediglich eine Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) angestrebt.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz.</i></p>
--	--	--

	<p>Wir bitten die Verwaltung und insbesondere die Kreistagsmitglieder, dies zu bedenken und kritisch zu hinterfragen, ob es überhaupt sinnvoll und geboten ist, das LSG so sehr wie zurzeit geplant nach Osten und Südosten bis vor die Tore von Granstedt auszudehnen. Um es deutlich zu sagen - anders als bei FFH-Gebieten besteht keine Pflicht, die LSG-Verordnung zu erlassen. Vielmehr steht die Ausweisung im weiten Ermessen des Kreistages als Normsetzer. Vielleicht kann der Kreistag die Verordnung erlassen, ganz sicher aber ist er muss er dies nicht tun.</p> <p>Der Verordnungsentwurf nebst Begründung lässt nicht deutlich werden, warum die Flächen, die erstmals unter Schutz gestellt werden sollen, überhaupt schutzwürdig und schutzbedürftig sein sollen. Es handelt sich um „Allerweltswald“, wie er an vielen Stellen in der Region zu finden ist. In erheblichen Teilen handelt es sich um Fichtenwald, der kaum als schutzwürdig zu bezeichnen ist.</p> <p>Während nicht wirklich mit messbaren Verbesserungen für Natur und Landschaft durch die Unterschutzstellung zu rechnen ist - wissenschaftliche Erhebungen, die nachweisen, dass die umfangreichen Unterschutzstellungen der letzten ein bis zwei Jahrzehnte tatsächlich etwas gebracht haben, sind dem Unterzeichner nicht bekannt sind die Nachteile für die Betriebe real und drohen angesichts der o.a. Tendenzen zur Intensivierung des Schutzes dort, wo es schon Schutzansätze gibt, zu gravierenden, zum Teil auch existenziellen Problemen für die Betriebe und damit zugleich für die ländlichen Räume zu führen. Jedenfalls dort, wo es um Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe und nicht zuletzt von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gehen kann (Biogasanlage, BHKW, windenergiegeeignete Fläche) sollte sicherer Raum für Entwicklungen verbleiben.</p> <p>Der Kreistag sollte daher in den für die Betriebe ohnehin schon schwierigen Zeiten einstweilen davon Abstand nehmen, noch zusätzlich Flächen, die nicht unter Schutz gestellt werden müssen, die nicht besonders schutzwürdig- und bedürftig sind, die aber</p>	<p><i>Die Gebietsgrenze Richtung Osten bzw. Südosten wurde leicht angepasst. Bei der herausgenommenen Waldfläche handelt es sich größtenteils um nicht schützenswerten Fichtenforst, welcher sich in Randlage des Gebietes befindet und aufgrund der Flurstücksgrenze gut abgrenzbar war. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Der Großteil der Waldflächen ist für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz. Eingestreut befinden sich im Gebiet auch nicht schützenswerte Fichtenwälder, welche allerdings schlecht abzugrenzen sind.</i></p>
--	--	--

	wichtig für die Sicherung und die Entwicklung der Betriebe sind, erstmals unter Schutz zu stellen.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	<p>Ausweisungsanlass: Ein Teil der Flächen sind bereit seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Wir begrüßen die geplante Aktualisierung der vorliegenden Gebietsausweisungen in einem hohen Maße, um eine Abbildung der aktuellen Gegebenheiten in Verordnungen darstellen zu können. Eine zusätzliche Aufnahme weiterer intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in die geplante Gebietskulisse lehnen wir ab.</p> <p>Einbeziehung intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche: Die über Jahrzehnte intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, insbesondere die Flächen, welche am Rand des LSG liegen (Selsingen, Flur 11, Flurstücke 162/20; 8/1) sollten entsprechend aus dem überplanten Gebiet des LSG herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Die Bewirtschaftungsform wird seit Jahrzehnten entsprechend durchgeführt und prägte und prägt die derzeit aufzufindende Kulturlandschaft. Die zusätzliche Aufnahme der intensiv genutzten Landwirtschaftlichen Nutzfläche (Selsingen, Flur 3 Flurstück 4/1; 2/1) (zudem im RROP im Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft liegend) lehnen wir ab, da sich eine zusätzliche Schutzbedürftigkeit der Fläche nicht erschließt. Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für die Bewirtschafter vor.</p> <p>Baurechtliche Einschränkungen: Stickstoffsensible Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die geplante Ausweitung der Gebietskulisse des LSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen</p>	<p><i>Die Flurstücke 162/20 und 8/1 der Flur 11 befinden sich beide in Angrenzung an das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“, weshalb diese Flächen nicht aus der Gebietsabgrenzung genommen werden können. Die ordnungsgemäße Ackernutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Es ist also weiterhin eine intensive Nutzung im Rahmen der LSG-VO möglich. Es kommt zu keiner weiteren Einschränkung der Düngung über die Landesdüngerverordnung hinaus. Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Die zulässige Stickstoffdeposition wird anhand von Biotoptypen festgelegt. Das LSG hat hierbei,</i></p>

	<p>potentiell erhöht. Hier ist im Vorwege aufgrund der überschaubaren Anzahl der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen, seitens des Vorhabenträgers, auf mögliche Entwicklungseinschränkungen der noch existierenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die LSG-Erweiterung abzuwägen.</p> <p>Werteinschränkungen: Da die gesamte Gebietskulisse in Privateigentum steht (s. Begründung S. 3 Punkt 2.3. erster Satz) ist die Betroffenheit enorm. Aufgrund der geplanten erweiterten Schutzgebietsausweisungen mit zusätzlichen anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkungen, zu erwarten. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im LSG miteinhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen meistens stark reduziert. Verpachtete Flächen können durch die zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen geringere Pachtzinslöhne erbringen. Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer/Bewirtschafter zudem aufsummiert.</p> <p>Fazit: Wir würden die Ausweisung eines LSG ohne weiteren zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen begrüßen, welche anstatt mit der Hilfe von freiwilligem Vertragsnaturschutz zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen flankiert werden könnten. Eine generelle Umwandlung der intensiv genutzten Landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer neuen Schutzgebietsausweisung in extensive Nutzungsformen - lehnen wir ab. Der VO-Entwurf muss die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen für die nächsten Jahrzehnte weiterhin gewährleisten.</p>	<p><i>anders als zur Sicherung von FFH-Gebieten, keine Bedeutung.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Acker- nutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die Flächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden können und sich die Wertschöpfung somit nicht ändert, sollte sich auch kein Wertverlust ergeben.</i></p> <p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaft- lichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Vor dem Hintergrund des Vorhandenseins ausschließlich privateigener Flächen und mit den durch Verordnungsentwurf vorgesehenen sowie zukünftiger, potenziell aufsattelnder Regelungen auf vorhandene Schutzgebietskulissen (z.B. Einschränkungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen durch EU-Recht) ausgelösten Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung, bitten wir hinsichtlich der Festlegung des Grenzverlaufes um Prüfung auf Erforderlichkeit der Unterschutzstellung der insbesondere in den Randbereichen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies halten wir insbesondere für die Bereiche für erforderlich, die über den Grenzverlauf des</p>	<p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück am südöstlichen Rand (Flur 1, Flurstück 100) handelt</i></p>

	<p>bestehenden LSG hinausgehen. Diesbezüglich bitten auch um Prüfung hinsichtlich der Wahrung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten der am südöstlichen Rand des geplanten Gebietes liegenden bzw. nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstellen.</p>	<p><i>es sich zum Großteil um nicht schutzwürdigen Fichtenforst, welcher sich zudem am Rande des Gebietes befindet und somit aus der Gebietskulisse des LSG entfernt werden kann. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Weitere Flächen können aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit oder der Lage innerhalb des Gebietes nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.</i></p>
<p>NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</p>	<p>Wir begrüßen, dass im Zusammenhang mit der Überarbeitung des bisherigen LSG „Ostetal“ das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen werden soll. Damit ist gewährleistet, dass der Verordnungsinhalt den aktuell notwendigen Gegebenheiten entspricht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes an die aktuelle Nutzung und Schutzwürdigkeit angepasst. Für diverse Teilflächen (insbesondere bei aktueller Ackernutzung) entfällt dabei der Schutzstatus. Daher halten wir die Ausweitung im südöstlichen Teil des neuen LSG für zwingend geboten. Dort wird dadurch der naturschutzfachlich als Gesamtkomplex zu betrachtende Wald zusammenhängend betrachtet und geschützt. Da bei der geplanten Aufhebung des bisherigen LSG „Ostetal“ deutlich mehr Flächen aus den Schutzgebieten entfallen als zusätzliche schutzwürdige Flächen hinzugefügt werden, ist diese Maßnahme nachvollziehbar und notwendig. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss den unionsrechtlichen Anforderung nach ausreichend Biotopschutzflächen nachkommen.</p>	<p><i>Eine als Fichtenforst gut abzugrenzende Waldfläche im Südosten des Gebietes (Flur 1, Flurstück 100/1) wird aus der Gebietskulisse genommen. Darüber hinaus bleibt die Gebietsbegrenzung bestehen. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p>

	<p>Da es bei der geplanten Schutzgebietskulisse bei einer Grünlandfläche zu Überschneidungen mit der aktuellen Arbeitskarte „Potenzialflächenermittlung Windenergie“ kommt, bitten wir darum, dass bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes immer die naturschutzfachlichen Aspekte den Vorrang haben. Das naturnahe und nährstoffarme Stillgewässer (Zuordnung LRT 3160) ist vor der Zufuhr von Nährstoffen aus der intensiven Grünlandbewirtschaftung ausreichend zu schützen.</p>	<p><i>Aufgrund eines von den Besitzern ausreichend angelegten Pufferstreifens mit Feldgehölzen ist das Stillgewässer (LRT 3160) vor einem erhöhten Nährstoffeintrag benachbarter Flächen geschützt.</i></p>
<p>Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen</p>	<p>3. Ich weise daraufhin, dass eine Teilfläche des geplanten LSG in der Arbeitskarte „Potenzialflächenermittlung Windenergie“ des Landkreis Rotenburg (Wümme) als potenzieller Vorrangstandort für Windkraft dargestellt ist (siehe u. a. Kartenauszug) (siehe Anhang, Samtgemeinde Selsingen, S. 11). Diese „Doppelüberplanung“ kann fachlich nicht korrekt sein. Aufgrund des vom Land ausgegebenen Flächenziels zum Ausbau der Windenergie bitte ich, der Windkraft in diesem Bereich Vorrang zu gewähren und die Abgrenzung des LSG entsprechend zu verkleinern.</p> <p>4. Eine Erweiterung des bestehenden LSG um ca. 62 Hektar in Richtung der Ortschaft Granstedt wird abgelehnt. Die städtebauliche Entwicklung meiner Mitgliedsgemeinde Selsingen wird in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine zukünftige bauliche Entwicklung in westliche Richtung wird unmöglich gemacht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die nächsten Wohnhäuser in nur 300 m Entfernung liegen. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude grenzen unmittelbar an die Grenze des LSG an. Für diesen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb ist eine zukunftsfähige Erweiterung nach der geplanten Erweiterung des LSG ausgeschlossen. Weitere land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden in ihrer Betriebsführung eingeschränkt.</p> <p>5. Entlang der Oste werden viele Bereiche des LSG „Ostetal“ aufgehoben. Nur im Bereich Granstedt bleibt es nicht nur bestehen, sondern soll deutlich erweitert werden. Sofern nicht die Aufhebung des LSG auch im Bereich Granstedt möglich ist, sollte im Bereich der beabsichtigten Erweiterung zumindest die bisherige Abgrenzung beibehalten werden.</p>	<p><i>Die Abgrenzung wurde in diesem Bereich verkleinert, da es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte Grünlandfläche handelt, welche keiner Schutzwürdigkeit unterliegt.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde, die nicht als Grundzentrum eingestuft wurde, ist bereits auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms auf die Einwohner der Ortschaft reduziert. Es wird weder erläutert, noch wäre ersichtlich, dass durch die Erweiterung des LSG in Granstedt für die Eigenentwicklung ausreichend Flächen vorhanden sind. Ebenfalls bestehen für den landwirtschaftlichen Betrieb außerhalb des LSG ausreichend Flächen, sich zu erweitern.</i></p> <p><i>Die Gebietsgrenze Richtung Osten bzw. Südosten wurde leicht angepasst. Bei der herausgenommenen Waldfläche</i></p>

	<p>Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>handelt es sich größtenteils um nicht schützenswerten Fichtenforst, welcher sich in Randlage des Gebietes befindet und aufgrund der Flurstücksgrenze gut abgrenzbar war. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Weitere Flächen können aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit oder der Lage innerhalb des Gebietes nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.</i></p>
Nur Gemeinde Selsingen	<p>Im Hinblick auf die v. g. Punkte 4 und 5 beantrage ich, die zusätzlichen - bisher nicht im LSG enthaltenen - Grundstücksflächen aus dem Verordnungsentwurf herauszunehmen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
EinwenderIn III	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Granstedter Wald" in der Samtgemeinde Selsingen auszuweisen. Wir bewirtschaften in Ober Ochtenhausen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in 17. Generation und nehmen aufgrund von starker Betroffenheit hierzu Stellung. Mit einer Gesamtfläche von ca. 27 Hektar im geplanten LSG, bestehend aus 24,5 Hektar Wald und 2,5 Hektar Ackerland, wären wir bei einer geplanten LSG-Fläche von 209 Hektar mit fast 13% der gesamten Fläche betroffen.</p> <p>In der Begründung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich bereits massive Widersprüche. So wird unter Punkt 1 darauf hingewiesen, dass sich das geplante LSG "Granstedter Wald" aus Resten des alten LSGs „Ostetal“ und des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ergibt. Ein Blick auf die Flächen im bestehenden LSG „Ostetal“ auf der Karte1 (abzurufen auf der Homepage des LK) (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 12) macht deutlich, dass die Verhältnisse nicht stimmen. Es gibt einige kleinere Flächen, die aufzuheben sind, aber bei Weitem nicht die geplanten 209 Hektar. Folgender Bildausschnitt demonstriert dies deutlich: (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 12).</p>	<p><i>Das LSG „Ostetal“ wird demnächst komplett aufgehoben. Da einige schützenswürdige Bereiche verbleiben, werden zum Teil neue Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Dazu gehört auch das LSG „Granstedter Wald“. Es befinden sich keine Eigentumsflächen von Familie des EinwenderIn III im Schutzgebiet.</i></p>

	<p>Vielmehr wird durch die Ausweisung der Fläche der Eindruck der Willkür erweckt.</p>	<p><i>Pachtflächen wurden ebenfalls nicht dargestellt.</i></p> <p><i>Das LSG „Ostetal“ wird vielerorts aufgehoben, da viele verbleibende Flächen nach Ausweisung des NSG Ostetal mit Nebenbächen nicht mehr als schützenswürdig eingestuft werden. Lediglich größere, zusammenhängende schützenswürdige Bereiche werden neu ausgewiesen. Somit handelt es sich nicht um einen willkürlichen Prozess.</i></p>
<p>Allgemeines – Äußere Einwirkungen</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>zu den von Ihnen versendeten Unterlagen nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist die Unterschutzstellung zu begrüßen.</p> <p>Die Umsetzung der Erhaltungsziele nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" sollte neben Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Möglichkeiten eines Flächenerwerbs durch den Landkreis bzw. die landkreiseigene Naturschutzstiftung als dauerhafteste Schutzoption berücksichtigen.</p> <p>So weit unter Beachtung der Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes möglich, sollte auch der Betrieb motorisierter und nichtmotorisierter Fluggeräte, Drachen, Gleitschirme und Drohnen, soweit Letztere nicht zur Wildtierrettung oder aus naturschutzfachlichen Gründen eingesetzt werden, eingeschränkt werden.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und Flächen angeboten werden, besteht die Möglichkeit, sie für den Naturschutz zu erwerben. Dies gilt auch im LSG.</i></p> <p><i>Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22 nicht in die LSG-VO aufgenommen.</i></p>

Landschaftsschutzgebiet		
Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen	<p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Hinsichtlich der Gebietsbeschreibung rege ich an, in § 1 Abs. 2 zusätzlich auch darauf hinzuweisen, dass sich das LSG östlich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen" befindet. Des Weiteren befindet sich das LSG nicht „westlich der Gemeinde Selsingen". Vielmehr befindet sich das LSG „westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Gemeinde Selsingen". Insgesamt fehlt ein Hinweis, dass sich das „neue" LSG in den Gemarkungen Ober Ochtenhausen (der Gemeinde Sandbostel) und Granstedt (der Gemeinde Selsingen) in der Samtgemeinde Selsingen befindet.</p>	<p><i>Die Gebietsbeschreibung wird wie folgt ergänzt/geändert: Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete „Ostetal mit Nebenbächen“ und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in er Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen.</i></p>
Schutzzweck		
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.	<p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung:</p> <p>Der definierte Schutzzweck der Erhaltungsziele zur geplanten Entwicklung von möglichst artenreichen und extensiv genutzten Grünlandflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 VO-Entwurf) insbesondere durchzuführen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (§ 2 Abs. 3) ist für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (§ 1 Abs. 2 letzter Satz VO Entwurf) nicht hinnehmbar und stellt zudem zu der bestehenden LSG Ausweisung eine erhebliche Verschlechterung im Hinblick auf die geplanten Bewirtschaftungseinschränkungen dar.</p>	<p><i>Die Umwandlung von Acker zu artenreichen und extensiv genutzten Grünlandflächen soll nur als freiwillige Maßnahme erfolgen. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt. Der Schutzzweck stellt für sich kein Geoder Verbot dar und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Diese wird erst durch die jeweiligen Geund Verbote erreicht.</i></p>

<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“. Die Schutzgebietsausweisung wird seitens der Fachbehörde für Naturschutz ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Da weder Landesnaturschutzflächen von der Schutzgebietsausweisung betroffen sind noch andere öffentliche Belange, die durch den NLWKN einschließlich der Wasserwirtschaft vertreten werden, möchte nur die nachfolgenden fachbehördlichen Hinweise geben.</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr.4 a) Ich empfehle, das hier formulierte Erhaltungsziel für den FFH-Lebensraumtyp 3160 um wichtige weitere Aspekte wie naturnahe Uferstrukturen, ausreichend hohe Wasserstände und charakteristische Arten zu ergänzen. Aus dem Aspekt der ausreichend hohen Wasserstände ließe sich das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 ableiten. Zu den charakteristischen Arten des LRT Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) und Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>). Von diesen Arten liegen uns auch Nachweise im Gebiet vor.</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 Die Formulierung „möglichst“ erscheint an dieser Stelle zu bestimmt.</p>	<p><i>In den Schutzzweck werden beispielhaft einige Arten aufgenommen. Die Formulierung zum § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird daher wie folgt in der LSG-VO angepasst: „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtypen 3160 – Dystrophe Sillgewässer (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen, welches für charakteristische Arten wie der Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) und der Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>) einen Lebensraum darstellen kann,“</i></p> <p><i>Dieser Passus wird aus der Verordnung entfernt.</i></p>
--	--	---

Karten		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Zu § 4 Abs. 5 Nr.2</p> <p>Um das Bestimmtheitsgebot zu erfüllen, wird empfohlen, die Grünlandflächen in den maßgeblichen Karten darzustellen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr.2 b)</p> <p>Der Pufferstreifen wird in der Karte derzeit durch eine Punkt-Strich-Kette und nicht kariert dargestellt.</p> <p>Da es im Gebiet nur einen FFH-LRT gibt, sollte dieser an der Stelle auch konkret benannt werden. Das hat u.a. den Vorteil, dass er auf der maßgeblichen Karte schneller aufgefunden werden kann.</p>	<p><i>Nach der geänderten Abgrenzung befinden sich keine Grünlandflächen im Gebiet.</i></p> <p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt. Somit wird auch dieser Passus aus der Verordnung entfernt. Der Pufferstreifen ist zudem breit genug angelegt, um den LRT 3160 vor Nährstoffeinträgen zu schützen.</i></p>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Bezüglich des Verbots in § 3 Ziffer 1, Hunde frei laufen zu lassen, sofern dieses nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, sollten auch Hüte-, Rettungs- und Diensthunde im Einsatz von dem Verbot ausgenommen werden.</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert:</i></p> <p><i>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt</i></p> <p><i>1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird.</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt:</i></p> <p><i>Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen</i></p>

		<i>unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im LSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 2 – Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <p>§ 3 (1) Nr. 2: Es muss zulässig bleiben, Bäume an Gewässern zu beseitigen, sofern diese die ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. den Wasserabfluss behindern.</p>	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern ist in der LSG-VO freigestellt. In diesem Rahmen dürfen aufkommende Gehölze entfernt werden. Das allgemeine Verbot wird durch die Freistellung verdrängt.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 3 – Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Bezeichnung "naturnah" aufgebauter Waldränder in § 3 Ziffer 3 ist zum besseren Verständnis zu konkretisieren (hierzu auch Niedersächsische Landesforsten in "Waldstück Herbst 2023"). Grundsätzlich sollten aber alle Waldränder aufgrund ihrer ökologischen und gestalterischen Funktion vor Beeinträchtigungen geschützt werden (z.B. Lagerung von Silageballen u.ä.).	<i>In der Begründung wird folgender Passus ergänzt: „Dabei bezeichnen naturnah aufgebaute Waldränder solche, welche aus standortheimischen Gehölzen aufgebaut sind.“</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 4 – Ruhe der Natur		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 4: Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 4 fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern ist in der LSG-VO freigestellt und wird von dem Verbot nicht berührt.</i>

Verbote § 3 Satz 2 Nr. 5 – organisierte Veranstaltungen		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Zu § 3 Ziffer 5 ist anzumerken, dass auch nichtorganisierte Veranstaltungen grundsätzlich nicht zulässig sein sollten.	<i>Nicht organisierte Veranstaltungen wären zufällige Ansammlungen von Menschen. Dies zu verbieten wäre weder sachgerecht noch vollziehbar.</i>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 5: Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde sollen verboten werden. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass gem. Begründung zum LSG Gewässerschauen nicht unter dieses Verbot fallen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 10 – Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 10: Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch weiterhin möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte.	<i>Sofern die Anlage von Messstellen zwingend innerhalb des LSG erforderlich ist, kann hierfür eine Befreiung erteilt werden.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 13 – Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 13: Die Entnahme von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll verboten werden. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen, den Gemeingebrauch nach § 25 WHG den Eigentümer und Anliegergebrauch nach § 26 WHG und die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers gem. § 46 WHG einzuschränken.	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Notwendigkeit gesehen, auch erlaubnisfreie Benutzungen zu reglementieren. Diese können in Schutzgebieten geeignet sein, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 16 – Erstaufforstungen auf Grünland		
EinwenderIn IV	Dieses Verbot bedeutet eine starke Betroffenheit und kann nicht nachvollzogen werden. Es schränkt die Entwicklungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes stark ein. Bei einer Aufforstung der Fläche „Hinterm Sandberg“ kommt es durch den vorliegenden Pufferstreifen zu keiner zusätzlichen Beschattung des angrenzenden Stillgewässers. Ebenfalls befinden sich im angrenzenden NSG unzählige Flächen, welche zum Teil verbuscht oder von Rohrglanzgras besiedelt sind. Diese könnten (wie früher) als extensive Grünlandflächen bewirtschaftet werden und somit Lebensräumen dieser Kategorie darstellen.	<i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i>

Verbote § 3 Satz 2 Nr. 17 – gentechnisch veränderte Organismen		
EinwenderIn IV	<p>Die Entwicklung in der Gentechnik erfährt in letzter Zeit exorbitant hohe wissenschaftliche Fortschritte und birgt neben Gefahren auch Chancen. Um Risiken vorzubeugen, gilt nach dem Bundesumweltministerium (BMUV) folgendes Recht:</p> <p>„Das Bundesumweltministerium (BMUV) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist bei allen Entscheidungen zur Agrogentechnik und immer, wenn gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in die Umwelt freigesetzt werden, vom federführenden Bundeslandwirtschaftsministerium und dem Bundesamt für Verbraucherschutz zu beteiligen.“</p> <p>Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen ist daher ausreichend gesichert und muss nicht zusätzlich in der Verordnung aufgenommen werden.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 18 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten		
EinwenderIn IV	<p>Nichtheimische und gebietsfremde Arten (z.B. Douglasie, Roteiche etc.) müssen weiterhin für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen (siehe Erklärung Nachhaltigkeit). Ich merke an, dass sich ein hoher Anteil der amerikanischen Traubenkirsche auf den Eigentumsflächen des Landkreises und an den Wegrändern der Gemeinde befindet. Die Einschleppung in unseren Wald findet tragischerweise immer wieder statt.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein generelles Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichen, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p>

<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Zu § 3 Abs. 1 Nr.18</p> <p>Hier wird alternativ folgende, etwas weitergehendere Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>18. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.</p>	<p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichend, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>Im Verordnungsentwurf setzt sich dies leider fort, sodass sich für uns viele offene Fragestellungen ergeben. Insbesondere folgende Punkte können wir so nicht hinnehmen:</p> <p>§ 3 Verbote, Absatz 1, Punkt 18:</p> <p>Die Aussage, dass es verboten sein soll nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln ist einerseits sehr vage und zum anderen fachlich auch äußerst fragwürdig. Bezieht sich dies ausschließlich auf tierische Lebewesen oder auch auf Pflanzen? Sind hiermit auch Pflanzen gemeint, verbietet man sich selbst die einzig rentable Baumart auf unseren Böden, die Douglasie. Auch in Ihrem Hause wird bekannt sein, dass der Borkenkäfer immensen Schaden an der Fichte genommen hat und durch äußere Umstände, wie zunehmende Trockenheit, begünstigt ist. Dass eine Douglasien-Monokultur nicht die Lösung sein darf, ist uns bewusst. Wir sind für Mischwälder aus verschiedenen Arten, sollten uns aber nicht selbst ein Verbot gebietsfremder Arten auferlegen, welches in der Praxis nicht umsetzbar sein wird.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Staucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein generelles Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p>
<p>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 19 – Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p>EinwenderIn IV</p>	<p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft weniger stark verbreitet als im Ackerbau/Ackerfutterbau. Dennoch ist eine Schädlingsbekämpfung von Borkenkäfer, Rüsselkäfer etc. (vermehrtes Auftreten durch Extremwetterereignisse) nur mit einem angepassten Managementplan (dieser umfasst auch den Einsatz von Pflanzenschutzmittel) und der Möglichkeit von kurzfristigem Handeln zu bewältigen. Daher ist es äußerst fragwürdig bei jedem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Zustimmung der Naturschutzbehörde zu erlangen. Ebenfalls wird hierdurch die Qualifikation der Anwender in Frage gestellt.</p> <p>Zitat Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Durch eine qualifizierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung erwerben Landwirte das erforderliche Fachwissen, welches eine standortgerechte Nutzung der Flächen unter sich wandelnden pflanzenbaulichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht. Die</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>

	<p>Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist dabei garantiert. Die Schaffung von sinnvollen Wirtschaftseinheiten sowie der notwendige Wechsel der Kulturarten sind für eine marktorientierte Bewirtschaftung unverzichtbar.“</p> <p>Ich merke an, dass wir in unserem Wald seit langem die natürliche Schädlingsbekämpfung durch den Bau von Nisthilfen für diverse Vogelarten (Tannenmeise bis Waldkauz sowie Fledermaus) betreiben. Über 40 Vogelkäsen werden jährlich kontrolliert und gesäubert. Dennoch muss in Ausnahmefällen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückgegriffen werden.</p>	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	<p>Die Einschränkungen werden zudem verstärkt durch das Verbot der Pflanzenschutzmittelnutzung, welches nur auf Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 19 VO-Entwurf). Zu der zusätzlichen Bürokratie hat der Bewirtschafter keine eigene Entscheidungsgewalt mehr. Diese Einschränkung wird auch nicht unter den Angaben der zulässigen Handlungen konkretisiert. Wenn die natur- und landwirtschaftliche Bodennutzung gern. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG für Ackerflächen erlaubt ist, Planieren ausgenommen, ist dann § 3 Abs. 1 Nr. 19 VO-Entwurf nicht anzupassen?</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>
EinwenderIn III	<p>§ 3 Verbote, Absatz 1, Punkt 19:</p> <p>Ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erscheint uns aus mehreren Gründen ebenso sehr praxisfern. Einerseits ist sowohl witterungs- als auch arbeitsbedingt häufig Eile bei Pflanzenschutzmaßnahmen geboten. Gibt es bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Wochenendbesetzung, die Anrufe entgegennimmt und Zustimmung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt? Wie sollen wir vorgehen, wenn für das Wochenende sich das Wetter optimal für eine Pflanzenschutzmaßnahme abzeichnet und für die darauffolgende Woche schlechtere Bedingungen vorhergesagt werden?</p> <p>Eine fachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gebietet ohnehin bereits der Pflanzenschutzsachkundenachweis, ohne diesen ist es verboten Pflanzenschutzmittel auszubringen. Besitzen die Mitarbeiter der zuständigen Naturschutzbehörde auch einen Pflanzenschutzsachkundenachweis?</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>

Verbote § 3 Satz 2 Nr. 20 – Bild- und Schrifttafeln anbringen		
Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen	<p>2. Der Samtgemeinde Selsingen wurde die Aufgabe „Förderung des Tourismus“ von den Mitgliedsgemeinden übertragen. Hierbei setzt die Samtgemeinde Selsingen auf „sanften Tourismus“. Sehr gut ausgewiesene Wanderwege führen durch verschiedenartige Landschaften.</p> <p>Innerhalb des geplanten LSG „Ostetal“ befindet sich seit mehr als 50 Jahren ein „Trimm-Dich-Pfad“ an einem bestehenden Wanderweg, der der Naherholung dient. Der Trimm-Dich-Pfad in Granstedt wird vom Verein „Landtouristik SG Selsingen e.V.“ betreut und jährlich instandgesetzt.</p> <p>Der Trimm-Dich-Pfad in Granstedt ist ein Rundkurs über ca. drei Kilometer durch leicht hügeliges Gelände. Er umfasst dreizehn Stationen und sieben Turnvorschläge, die von einem Vorturner von den Stationsschildern ablesbar sind und zu kleinen gymnastischen Übungen animieren. Etwa alle 200 Meter befindet sich ein einfaches und robustes Turngerät, beispielsweise Stangen für Klimmzüge oder Baumstümpfe für Bocksprünge - immer zusammen mit einer Tafel mit Übungsanleitung.</p> <p>Im Hinblick auf die Verbote in § 3 der Verordnung (u. a. Verbot des Anbringens von Bild- oder Schrifttafeln) bitte ich sicherzustellen, dass der bestehende Trimm-Dich-Pfad auch zukünftig weiterhin betrieben und von Jedermann genutzt werden kann. Ich bitte, diese Flächen nicht dem LSG zuzuordnen.</p>	<p><i>Ein naturnaher Tourismus wird durch die LSG-Verordnung nicht verboten. Der Trimm-Dich-Pfad darf weiterhin betrieben und von Jedermann genutzt werden. Insbesondere wird das Betretensrecht durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Freistellung wird um den Trimm-Dich-Pfad erweitert.</i></p>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 2 – Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 9 zulässigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichttraumprofils der bestehenden Wege sowie die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen sollten nur in Absprache mit der UNB erfolgen.</p>	<p><i>Eine vorherige Absprache in jedem Fall wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 3 – Entnahme von Wasser		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Des Weiteren muss die Errichtung von Weidebrunnen zulässig bleiben. Nach § 4 (2) Nr.3 ist die Entnahme von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide zulässig. Ich gehe daher davon aus, dass damit auch die Errichtung von Weidebrunnen zulässig bleibt.	<i>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist „die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide“ weiterhin zulässig. Somit ist auch die Errichtung von Weidebrunnen zulässig.</i>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 9 – fachgerechte Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 9 zulässigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege sowie die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen sollten nur in Absprache mit der UNB erfolgen.	<i>Eine vorherige Absprache in jedem Fall wird für nicht erforderlich gehalten.</i>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 11 – Durchführung von Maßnahmen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Geologie</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Hinweise</p>	<i>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 11 ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.</i>

	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Es sind keine Baumaßnahmen im Zuge der LSG-Ausweisung geplant.</i></p>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>In § 4 (3) ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, freigestellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die Freistellung bezieht sich nicht auf Gewässer II. Ordnung. Dementsprechend bitten wir um Sicherstellung, dass Gewässer II. Ordnung vom Grenzverlauf nicht berührt werden.</p>	<p><i>Es befinden sich keine Gewässer II. Ordnung im Gebiet.</i></p>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 4 – Jagdausübung		
EinwenderIn IV	<p>Meine Eigenjagd umfasst eine Fläche von 140ha, die Bejagung erfolgt seit 3 Jahren durch meinen Bruder [REDACTED] und mich. Ca. 90 ha des bejagten Gebietes befinden sich in dem geplanten LSG. In den Ausführungen zum LSG wird der Jungbestand an Eichen und anderem Laubholz betont. Es ist zu vermerken, dass keiner dieser ohne Zäunung wachsenden Jungbäume älter ist als 2 Jahre. Trotz der seit knapp 10 Jahren im Huvenhoopsmoor vorkommenden Wölfe, konnte erst durch die Übernahme der Eigenjagd im Jahr 2021 und eine angepasste Jagd auf Schalenwild der Aufwuchs von jungen Laubbäumen in Naturverjüngung gewährleistet werden. Um dies weiterhin zu gewährleisten, müssen sämtliche Einschränkungen in dem Verordnungsentwurf zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gestrichen werden. Ebenfalls ist anzumerken, dass die Jagdausübung und die Ruhe im Wald durch den hohen Besucherverkehr durch die Nordpfade gestört werden. Die Besucher verlassen regelmäßig die Wanderwege,</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie</i> <i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i>

	<p>hinterlassen Müll und fahren mit ihren Autos wesentlich weiter als nur bis zum ausgewiesenen Parkplatz der Nordpfade. Dies wird in Zukunft durch den Neubau der „alten Ostebrücke“ weiter vorangetrieben. Dieser dann neu erschlossene Bereich der Gemarkung Granstedt war bisher vor Besucherverkehr weitgehend geschützt, dies ist nun leider auch vorbei. Die in der Verordnung angestrebte „Ruhe in der Natur“ kann leider nicht gewährleistet werden.</p>	<p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p> <p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p> <p><i>Folgender Passus wird aus der Verordnung entfernt: Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>§ 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4, Punkt 1 und 2:</p> <p>Eine ähnliche Thematik lässt sich beim Thema „ordnungsgemäße Jagdausübung“ feststellen. Warum müssen die dargelegten Maßnahmen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen bzw. dort angezeigt werden? Der Naturschutz ist ein prüfungsrelevanter Bestandteil der Jägerprüfung und wird seit jeher großgeschrieben. Bedarf es hier einer Zustimmung zum Bau eines Hochsitzes, dem Anlegen von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten? Man kann sich auch die Frage stellen, was aus diesen Regelungen resultiert: Vor allem eine Vernachlässigung des jagdlichen Naturschutzes aus Angst etwas Falsches zu tun.</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie</i> <i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i> <p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p>

		<p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p> <p><i>Folgender Passus wird aus der Verordnung entfernt: Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Natur-schutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.</i></p>
<p>EinwenderIn V (vertreten durch Dr. Schröder & Partner m. b. B. Rechtsanwälte)</p>	<p>Außerdem befürchtet unser Mandant, dass die im Waldgebiet tätigen Jäger noch stärker durch Bürokratie belastet würden, da die Aufstellung von Hochsitzen jeweils genehmigungspflichtig wäre.</p> <p>Wir bitten höflich, die Bedenken unseres Mandanten im Verfahren zu berücksichtigen und von der Einrichtung des beabsichtigten Landschaftsschutzgebietes Abstand zu nehmen.</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie</i> <i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i> <p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p> <p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p>

Zulässige Handlungen § 4 Abs. 5 – Landwirtschaft

<p>EinwenderIn IV</p>	<p>Folgen des Verordnungsentwurfes für die Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen</p> <p>Bemerkung zu §3 Verbote</p> <p>17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen</p> <p>Siehe Seite 4 „17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen“</p> <p>18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln</p> <p>Im Ackerfutterbau sowohl auf Grünland als auch Ackerland nicht umsetzbar.</p> <p>19. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</p> <p>Im Ackerfutterbau sowohl auf Grünland als auch Ackerland nicht umsetzbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur durch geschultes Personal. Siehe Erklärung, Seite 4.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichend, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p> <p><i>Auf landwirtschaftlichen Flächen ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft freigestellt. Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört auch das Anpflanzen nichtheimischer Kulturpflanzen wie z. B. Mais.</i></p> <p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der</i></p>
-----------------------	--	---

	<p>Bemerkung zu §4 zulässige Handlungen (4) landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem neuen Entwurf die jeher intensiv genutzte Grünlandfläche (nach RROP ebenfalls Vorrang Landwirtschaft) „Hinter dem Sandberg“ komplett durch das LSG eingeschlossen wird und das Ackerland „Auf dem Sandberg“ ausgeschlossen ist. Dies ist ungerechtfertigt und ungerecht. Diese Grünlandfläche ist die einzige Grünlandfläche im ausgewiesenen Gebiet und stellt für meinen Betrieb die einzige Grünlandfläche dar, welche sich bisher nicht in Gänze in einem Schutzgebiet befindet. Hochwertiges Grünland ist besonders in dieser durch Rinderhaltung dominierten Region äußerst wichtig für die Futtergrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes. Extensivierte Flächen kommen nicht für die Fütterung von hochleistenden Milchkühen in Frage. Eine Extensivierung der Fläche, welche als Ziel in der Begründung der Verordnung formuliert ist, wäre für meinen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar.</p> <p>Als Begründung für die geplante Extensivierung wird das an der Grünlandfläche befindliche Feuchtbiotop herangezogen. Dieses Biotop wurde durch meinen Großvater errichtet, der es aus der bestehenden Weide auszäunte, und wird seither durch meinen Vater und mich gepflegt. Das dieses kostenintensiv ist steht wohl außer Frage. Nur deshalb befindet sich der ökologische Zustand auf einem hohen Niveau. Ohne geleistete Eigeninitiative wäre das Biotop längst verbuscht und mit Binsen überwachsen. Der bereits vorhandene Pufferstreifen von Gehölz und Heide wurde von meinem Vater, bezüglich des Abstandes, in Vergangenheit ausreichend gewählt (Bestätigung durch Verordnungskarte) und verhindert den Eintrag von Nährstoffen durch das intensiv bewirtschaftet Grünland. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Grünlandes in die Verordnung nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ebenfalls stellt sich die Frage, warum Ackerflächen in das LSG eingebracht werden und warum hierfür Gebote aufgestellt werden. Die Extensivierung von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein finanzieller Totalschaden und wird nicht hinreichend ausgeglichen. Eine Extensivierung von Ackerfläche ist für mich in keinem Fall denkbar. Die Extensivierung von Grünland ist nur unter einer Bedingung denkbar. Dies wäre die Umwandlung in Wald</p>	<p><i>zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p> <p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland oder eine Extensivierung von Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme.</i></p>
--	--	---

	<p>und die gleichzeitige Vermarktung der gewonnen Ökopunkte. Diese Möglichkeit wird jedoch durch das Verbot unter dem § 3 16. „Verbot von Erstaufforstungen auf Grünland“ genommen. Durch die Extensivierung des Grün- und Ackerlandes würde eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit entstehen. Diese wird der Betrieb langfristig nicht verkraften. Fehlende Einnahme verhindern die sachgemäße Instandhaltung der Hofstelle und verringern die Investitionskraft für Maßnahmen des Waldumbaus. Dieser würde sich ohne die Einnahmen aus der Landwirtschaft nicht finanzieren. In dem Vorentwurf der Verordnung und der Begründung der Verordnung, sollten daher intensiv genutzte Flächen unberücksichtigt bleiben und aus dem Plangebiet ausgegrenzt werden. Nur so können Betriebe auch langfristig den Fortbestand und die Entwicklung der Wälder sichern.</p>	<p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland oder eine Extensivierung von Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.</p>	<p>Die Gewässerrandstreifen nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden auf 1 m Breite zur Böschungsoberkante ist den Bewirtschaftern bekannt. In dem § 4 Abs. 5 Nr. 1a) ist die Nutzung zudem untersagt. Zum Erhalt der Wertigkeit der Flächen und auch der Bewuchs Zusammensetzung ist eine Nutzung notwendig. Zudem sollte ein VO-Entwurf nicht über die geltende Rechtsprechung der hinausgehen. Die Nutzung (z.B. Mulchen) ist zuzulassen.</p> <p>Die geplanten vorgegebenen Maßnahmen unter § 4 Abs. 5 VO-Entwurf sind weitere Einschränkungen, die ein Landwirt zusätzlich im Vergleich zu der derzeitigen LSG-VO beachten und einhalten muss. Aufgrund der Gebietskulissenausweisung der ‚roten Gebiete‘ wird die Grundlage für die betroffenen Landwirte noch herausfordernder.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen:</p> <p>Wir bitten Sie die Bezeichnung im VO-Entwurf unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 c) zu prüfen. Hier steht der Pufferstreifen sei kariert dargestellt-in der Legende liegt jedoch eine Perlenkettenlinie vor.</p>	<p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1), welche das einzige Gewässer III. Ordnung aufweist, wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt. Somit wird auch dieser Passus aus der LSG-VO entfernt.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Ackernutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Da Die Flächen können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Da die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) aus der Gebietskulisse ausgegrenzt wird, wird auch dieser Passus aus der Verordnung entfernt.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher</p>	

	<p>Sicht erfolgt direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Granstedter Wald“. Als Anlass der Schutzgebietsausweisung ist die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes angeführt. Natura 2000-Gebiete bestehen im Bereich des geplanten Gebietes nicht. Das Gebiet ist derzeit in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Das bestehende LSG soll durch das hier gegenständliche NSG ersetzt werden.</p> <p>Das geplante LSG hat gern, derzeitigem Entwurf eine Gesamtgröße von ca. 209 ha. Darunter sind neben den Flächen des Granstedter Waldes ca. 17,2 ha Ackerflächen und ca. 8,8 ha Grünland, für die durch die Ausweisung u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen sind. Angabegemäß beinhaltet das geplante LSG ausschließlich Flächen in Privateigentum.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 5) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 (5) Nr. 1 ist die Nutzung von Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis freigestellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir stellen in Frage, ob es bezüglich der Ackerflächen die Vorgabe der Veränderung des Bodenreliefs bedarf. Der diesbezügliche Text in der Begründung enthält grünlandspezifische Formulierungen (Walzen, Schleppen, Striegeln), was auf eine grünlandbezogene Regelung hindeutet. Zumindest muss sichergestellt sein, dass Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung der Ackerflächen (z.B. Grundbodenbearbeitung durch Pflügen, Saatbettbereitung durch Grubbern und Eggen usw.) davon freigestellt sind.</p> <p>Die Regelungen zum Grünland beziehen sich auf einen intensiv genutzten Grünlandkomplex mit Schnittnutzung. Eine Weidehaltung erfolgt hier nicht Hinsichtlich der Freistellungen zur Grünlandbewirtschaftung gemäß § 4 (5) Nr. 2 b stellt sich aufgrund der beim LSG nicht gegebenen Möglichkeit der Beantragung von Erschwernisausgleich</p>	<p><i>Das LSG „Ostetal“ wird durch das LSG „Granstedter Wald“ abgelöst.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Acker-nutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Darunter fallen auch bodenbearbeitende Maßnahmen wie eggen, grubbern, pflügen, und die Saatbettbereitung.</i></p> <p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse ausgegrenzt. Somit wird auch dieser Passus aus der Verordnung entfernt.</i></p>
--	--	--

	<p>die Frage, ob diesbezüglich eine Angleichung an die Abstandsvorgaben aus den Regelungen des Niedersächsischen Weges erfolgen könnte.</p> <p>Aus unserer Sicht könnte hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund der Regelungen in § 4 die diesbezügliche Formulierung in § 3 (Nr.19) entfallen.</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p>
Zulässige Handlungen § 4 Abs. 6 – Forstwirtschaft		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Die Regelungen in § 4 Abs. 6 zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollten dahin gehend ergänzt werden, dass neben dem Totholz mindestens drei lebende Habitatbäume möglichst unterschiedlicher Baumarten je Hektar als Beitrag zur Sicherung des Erhaltungszustands berücksichtigt werden müssen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vereinbarungen erscheinen für die Erreichung des Schutzzwecks für nicht erforderlich. Sie sind jedoch zu begrüßen und könnten über Mittel des Vertragsnaturschutzes erreicht werden.</i></p>
EinwenderIn IV	<p>mein Name ist [REDACTED] (29 Jahre) und ich führe einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu einer Größe von ca. 106 ha in 27446 Granstedt. Ich besitze einen M.Sc. in Agrarwissenschaften mit starkem Interesse an der Forstwirtschaft und fundiertem Fachwissen diesbezüglich. Mein Betrieb teilt sich in folgende Flächenanteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 58 ha Wald - 20 ha Grünland 	

	<p>- 28 ha Ackerland</p> <p>Der Großteil meiner Flächen ist zusammenliegend (Eigenjagd vorhanden) und erstreckt sich über das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG). Ebenfalls liegen Eigentumsflächen im neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>Flächenanteile im NSG:</p> <ul style="list-style-type: none">- 12 ha Grünland- 1,5 ha Wald <p>Dies entspricht einer Fläche von 13,5 ha (ca. 12,5% der Eigentumsfläche).</p> <p>Flächenanteile im geplanten LSG:</p> <ul style="list-style-type: none">- 55 ha Wald- 8 ha Grünland- 3 ha Ackerland <p>Dies entspricht einer Fläche von 66 ha (ca. 62% der Eigentumsfläche).</p> <p>Die Gesamtfläche meiner Nutzfläche im NSG und LSG beträgt 79,5 ha (75%).</p> <p>Die dargestellten Werte zeigen die enorme Betroffenheit meines Betriebes durch die Novellierung und Erweiterung des „alten“ LSG in Granstedt. Nach dem Verordnungsentwurf soll das LSG zukünftig eine Größe von 209 ha aufweisen. Dementsprechend weisen meine Eigentumsflächen von 66 ha einen Anteil von 32% der Gesamtfläche auf. Dies macht mich zum Hauptbetroffenen in diesem Verfahren.</p> <p>Folgen des Verordnungsentwurfes für die Waldbewirtschaftung</p>	
--	---	--

Die Waldbewirtschaftung wird in meinem Betrieb ernst genommen. Ich bin Verfechter einer angepassten und klimaorientierten Waldbewirtschaftung. Dies spiegelt sich auch in unseren Waldbeständen wieder, welche bereits seit 4 Generationen hinsichtlich Ihrer Vielschichtigkeit in der Baumartenwahl als Vorzeigebestand gewertet werden können. Der in den Medien diskutierte Waldumbau zu klimaangepassten Mischbeständen wird in meinem Betrieb bereits seit 50 Jahren durch meinen Vater und Großvater umgesetzt. Diesbezüglich anfallende Kosten wie z.B. die Pflanzen, Pflanzung, Zäune, Pflege der Jungbestände sowie der hohe Arbeitsaufwand wurden über Generationen hinweg investiert.

Während dieser Zeit wurde nie die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung aus den Augen verloren. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ kommt aus der Forstwirtschaft und wird nach dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit wie folgt definiert:

„Nachhaltigkeit oder nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Dabei ist es wichtig, die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – wirtschaftlich effizient, sozial gerecht, ökologisch tragfähig – gleichberechtigt zu betrachten. Um die globalen Ressourcen langfristig zu erhalten, sollte Nachhaltigkeit die Grundlage aller politischen Entscheidungen sein.“

Sobald sich eine der drei Dimensionen im Nachteil befindet ist die Nachhaltigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet. Durch den Vorentwurf der Verordnung wird die wirtschaftliche Effizienz des Waldes langfristig stark zurückgestellt und die ökologische Tragfähigkeit bevorzugt. Der weitere Waldumbau kostet Geld, demnach muss durch den Betrieb auch langfristig etwas erwirtschaftet werden können. Passend zum Thema wurde im Fachmagazin „AFZ Der Wald“ in der Ausgabe 14/2023 durch Gang et al. die „Bewertung seltener Nadelbaumarten anhand robuster Pareto-Kurven“ dargestellt. Die folgende Abbildung 1 (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 2) stammt aus dem Artikel und zeigt sowohl die ökonomischen als auch Biodiversitätsindikatoren der einzelnen Hauptbaumarten. Es wird deutlich, dass nur bei den Baumarten Douglasie, Fichte und Tanne eine angemessene Bodenrente zu erzielen ist. Da die Tanne auf unseren nährstoffarmen Böden nur schlecht wächst und die Fichte in den letzten 4 Jahren stark vom Borkenkäfer dezimiert worden ist, kommt für uns in dieser Konstellation nur die Douglasie in Frage, um langfristig nachhaltig wirtschaften zu können und den Fortbestand

	<p>des Betriebes zu sichern. Das eine Monokultur Douglasie für uns nicht in Frage kommt, sollte an den bestehenden Beständen deutlich werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen die Punkte 16-19 unter „§3 Verbote“ und die Punkte 1./2./4./5. unter „§4 Zulässige Handlungen (6) ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ angepasst/gestrichen werden.</p> <p>1. Holzentnahme und Pflege vom 01.08. – 28.02.</p> <p>Da ich in unserem Wald überwiegend auf den Einsatz von schweren Erntemaschinen verzichte, um die Bestände sowie die Bodengefüge zu schützen, kann nicht auf einen Holzentnahmezeitraum eingegangen werden. Wenn eine Pflegemaßnahme oder Holzentnahme ansteht, dauert diese bei Verzicht auf große Erntemaschinen deutlich länger. Da mein Vater mittlerweile Altenteiler ist, werden Durchforstungsmaßnahmen über das gesamte Jahr hinweg Stück für Stück durchgeführt ohne große Schäden zu verursachen. Ebenfalls ist bei der händischen Fällung eine versehentliche Fällung von Habitatbäumen ausgeschlossen. Zusätzlich müssen einige Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Wertastung von Jungbäumen hauptsächlich im Sommer durchgeführt werden. Nur im Sommer haben die Jungbäume Nährstoffreserven für die Produktion von Harz um offene Stellen am Hauptstamm durch entnommene Äste zu verschließen und ein Eindringen von Pilzen/Erregern wie z.B. Phomopsis bei der Douglasie zu verhindern.</p> <p>2. Kahlschlag nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde</p> <p>Kalamitätsereignisse, welche sich in Vergangenheit im Wald gehäuft haben, ziehen Kahlschläge nach sich. Besonders der Borkenkäfer kann effektiv über den Kahlschlag befallener Fichtenkulturen bekämpft werden. Ich, wie auch alle anderen Waldbesitzer mit großen Flächenanteilen im LSG, bin Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Elbe Weser und meine Waldfläche ist nach den Richtlinien des PEFC zertifiziert. Die Betreuung der Mitglieder der FBG Elbe Weser findet über das Forstamt Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen statt. Kahlschläge finden nur in enger Absprache mit dem zuständigen Förster der Fachbehörde statt. Wenn sich diese in ihrer Funktion höchst ausgebildete Person für einen Kahlschlag entscheidet, sollte auf eine Zustimmung der Naturschutzbehörde verzichtet werden können.</p>	<p><i>Der Großteil der Waldflächen wird durch familiengeführte Forstbetriebe bewirtschaftet, welche bei der Holzentnahme einzelstammweise vorgehen. Um auf den Einsatz schwerer Erntemaschinen verzichten zu können, wird in der Verordnung auf die zeitliche Einschränkung bei der Holzentnahme verzichtet.</i></p> <p><i>Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i></p>
--	--	--

	<p>4. Vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Staucharten</p> <p>Dieser Punkt wurde bereits erörtert. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes muss weiterhin gegeben sein. Eine Entwicklung zu klimaresilienten Wäldern wird ohne den Einsatz von Baumarten wie Douglasie, Roteiche etc. scheitern. Dieser Punkt muss daher gestrichen werden.</p> <p>5. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Siehe Ausführung Bemerkung §3 Verbote Punkt 19.</p>	<p><i>Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p>
EinwenderIn III	<p>§ 4 Zulässige Handlungen, Absatz 6, Punkt 1:</p> <p>Die Eingrenzung eines Zeitraumes zur Holzentnahme und Pflege führt dazu, dass eine waldschonende Vorgehensweise nicht mehr möglich ist. 24,5 Hektar Wald lassen sich von einem Familienbetrieb schon jetzt kaum pflegen, aber wir haben den Ehrgeiz und Anspruch an uns dies zu tun. Grenzt man diesen Zeitraum nun ein, werden wir dauerhaft auf große Erntemaschinen zurückgreifen müssen, woraufhin beispielsweise keine Rücksicht mehr auf Setzlinge genommen werden kann.</p>	<p><i>Der Großteil der Waldflächen wird durch familiengeführte Forstbetriebe bewirtschaftet, welche bei der Holzentnahme einzelstammweise vorgehen. Um auf den Einsatz schwerer Erntemaschinen verzichten zu können, wird in der Verordnung auf die zeitliche Einschränkung bei der Holzentnahme verzichtet.</i></p>

<p>EinwenderIn V (vertreten durch Dr. Schröder & Partner m. b. B. Rechtsanwälte)</p>	<p>Für unseren Mandanten nehmen wir Stellung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald".</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer einer Waldfläche von über 50 ha, die in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet liegen wird. Unser Mandant lässt die Waldfläche durch den Forst Verband Elbe-Weser bewirtschaften. Dies bedeutet, dass das dort wachsende Holz geschlagen und verkauft wird.</p> <p>Die Tauglichkeit des Waldgebietes zur Bewirtschaftung hängt maßgeblich davon ab, dass dort die Nordamerikanische Douglasie gepflanzt werden kann. Diese zeichnet sich gegenüber heimischen Gehölzern wie der Kiefer und der Fichte dadurch aus, dass sie tiefer wurzelt und schnell wüchsig ist. Das tiefe Wurzelwerk der Douglasie gestattet es ihr, besser als die heimischen Hölzer mit Trockenheitsperioden, die durch den sich intensivierenden Klimawandel vermehrt werden, besser umzugehen. Die Kiefer und die Fichte leiden besonders unter Trockenheit, da sie nicht so tiefes Wurzelwerk haben. Sie trocknen aus, sind anfällig für den Borkenkäfer und drohen umzufallen.</p> <p>Unser Mandant hat die große Sorge, dass die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes dazu führen wird, dass die Douglasie künftig nicht mehr in seinem Waldgebiet gepflanzt werden darf. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bewirtschaftung wirtschaftlich nicht mehr rentieren würde. Wenn unser Mandant die Bewirtschaftung seiner Waldflächen einstellen müsste, würde dies dazu führen, dass die Traubenkirsche sich in einem Ausmaß verbreiten würde, welches mit dem Anliegen des Naturschutzes nicht vereinbar wäre.</p> <p>Ferner ist unser Mandant in Sorge, dass Möglichkeiten des Pflanzenschutzes durch die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt würden.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standort-heimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich <u>nicht</u> um ein Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen. Die Regelungen bezüglich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind unabhängig von der LSG-Verordnung gemäß NWaldLG gültig. Zulässig bleibt der flächige</i></p>
--	---	---

		<i>Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von Kalamitäten.</i>
§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
EinwenderIn IV	<p>Dieser Paragraf stellt mein Engagement im Waldumbau und die Entwicklung und Pflege des durch uns geschaffenen Stillgewässer (Biotop) in Frage. An dieser Stelle möchte ich meine tiefe Abneigung gegenüber Verboten und Geboten für Landeigentümer aussprechen, welche sich ein Leben lang und über Generationen hinweg Gedanken über den nachhaltigen Fortbestand ihres Betriebes machen. Der gute ökologische Zustand der Waldfläche wurde durch mich und meine Vorfahren aus Überzeugung geschaffen. Dies funktionierte jedoch nur weil neben der ökologischen Seite auch immer die ökonomisch und auch die soziale Seite eines Vorhabens beleuchtet worden ist (Thema Nachhaltigkeit). Dieses vorbildliche und wohl auch gewünschte Verhalten wird nun dafür ausgenutzt Vorschriften zu erstellen, ohne dass eine bevorstehende Beeinträchtigung des bestehenden Ökosystems vorhanden ist. Bisher trieb mich meine eigene Überzeugung dazu, mich für die Umwelt einzusetzen und viele Dienstleistungen in Eigeninitiative durchzuführen. Meine Mitmenschen profitieren von diesem Handeln und Nutzen meinen Grund und Boden als Naherholungsgebiet. Die in dem Verordnungsentwurf dargestellten Verbote und Gebote stellen aus meiner Sicht mein bisheriges Handeln und meine Zuverlässigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung meiner Eigentumsflächen in Frage. Sie erzeugen sogar das Gefühl bestraft zu werden für etwas Gutes, das man getan hat. Der angegebene zeitliche Rahmen für dieses Verfahren und der Sachverhalt, dass man als Hauptbetroffener nicht in die Vorbereitungen eingebunden wird, zeigt mir ein geringes Vertrauen des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegenüber seinen Land- und Forstwirten. Falls die Verordnung in dieser Form durchgesetzt werden sollte, werde ich die bisher in Eigeninitiative durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes auf meinen Flächen nicht weiter durchführen.</p> <p>Folgende Aufgaben gebe ich dann unter meiner Beaufsichtigung zukünftig gerne an den Landkreis ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Entfernung von invasiven Arten (Spätblühende Traubenkirsche) im gesamten Waldgebiet. - Erneuerung und Reinigung von 40 installierten Vogelkästen im eigenen Wald 	<p><i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und bei Einigkeit über die Finanzierung (z.B. Vertragsnaturschutz).</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird das Engagement durch den EinwenderIn IV sehr begrüßt. Sinn und Zweck einer Verordnung ist jedoch der eigentümerunabhängige Erhalt bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes.</i></p>

	<p>- Jährliche Pflege des Biotopes und dessen Saumbereiches</p> <p>- Anpflanzung und Pflege von Kalamitätsflächen im Wald (entstanden durch Borkenkäfer und Sturm)</p> <p>Da die Bodenrente im Wald bei Umsetzung der Verordnung langfristig 0€/ha beträgt, wird ebenfalls von einer waldangepassten Jagd und der Weiterentwicklung/Klimaanpassung des bestehenden Waldes abgesehen. Eine Vergütung für die auf dem Hochsitz verbrachte Zeit fällt aus. Bei zu hohen Wildbeständen wird dann zukünftig wieder jeder Laubbaum gefressen und der Unterbewuchs im Wald bleibt aus.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Ökosysteme sowie dessen Entwicklung muss langfristig (und damit meine ich über Generationen) versichert und erbracht werden können. Um dies zu gewährleisten, sollte man Kompromissbereitschaft und Teamgeist an den Tag legen und nicht versuchen über Vorschriften ein Ergebnis zu erzwingen. Alleingänge haben sich leider selten bewährt, ich verweise an dieser Stelle auf sämtliche Flächen des Landkreises entlang der Oste in Granstedt. Früher waren diese in privater Hand und wurden regelmäßig gemäht. Die ökologische Vielfalt war enorm. Heutzutage unterbleibt (aus Kostengründen) selbst eine extensive Nutzung. Für Landwirte ist eine Pacht der Flächen ebenfalls uninteressant, da das vorhandene Rohrglanzgras selbst für die Vergärung in einer Biogasanlage nicht wirtschaftlich ist und die Mahd der Flächen aufgrund der zerstörten Grasnarbe in Kombination mit dem nassen Untergrund nicht möglich ist. Die Artenvielfalt auf diesen Flächen ist in den letzten Jahren rapide gesunken, Profiteure dieser „Kulturlandschaft“ sind vor allem Wildscheine. Auch dem Landkreis gehörende Waldflächen könnten hinsichtlich des klimaangepassten Waldbaues einiges an Zuwendung benötigen. Ich verweise auf die Kiefernbestände westlich der „alten Oste“. Ein Unterbewuchs in diesem Bestand ist nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund stellt sich mir daher anschließend die Frage, warum in Verordnungsentwürfe Ziele festgehalten werden, welche vom Landkreis (als Vorbild) selbst nicht umgesetzt werden.</p>	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	Weitergehend wird die Duldung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurf festgelegt. Diese mögliche Eingriffsregelung geht weit über die alte VO des LSG hinaus und stellt für die	<i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und bei Einigkeit</i>

	<p>Grundstückseigentümer eine potentielle Möglichkeit der Bewirtschaftungseinschränkungen dar.</p> <p>Wir würden uns sehr eine rigorosere Vorgehensweise gegenüber der Ausbreitung der Traubenkirsche (invasive Art) wünschen und dass diese Verbreitung durch Maßnahmen der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde gezielt mit unterbunden wird. Leider verbreitet sich diese Art zusehends.</p>	<p><i>über die Finanzierung (z.B. Vertragsnaturschutz).</i></p>
§ 7 Ordnungswidrigkeiten		
EinwenderIn III	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>Geldbußen bis zu einer Höhe von 25.000€ sorgen für weitere Verunsicherung und die Eigeninitiative sich für den Wald einzusetzen wird sinken.</p> <p>Ziele und Maßnahmen des geplanten LSG stehen sich leider konträr gegenüber. Gut gemeint ist hier nicht gut gemacht. Eine Kombination aus vielen Verboten, notwendigen Zustimmungen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde und hohen Geldbußen stehen nicht im Einklang mit dem, was Sie eigentlich erreichen wollen. Im Übrigen stellt sich uns die Frage, wie und in welchem Zeitraum Sie die Wirkung Ihrer Maßnahmen messen wollen. Definitiv messen lässt sich die Wertminderung unseres Eigentums.</p>	<p><i>Es handelt sich hier um die Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung.</i></p>
Begründung		
EinwenderIn IV	<p>In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird unter Punkt 1 „Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes“ beschrieben, warum ein neues LSG ausgewiesen werden soll. Der Anlass lässt sich in zwei Hauptaussagen unterteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandenes LSG „Ostetal“ wird durch neues NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ überlagert und muss an heutige Gegebenheiten angepasst werden. 2. Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes. <p>Es wird nicht erwähnt, dass die Ausweisung durch neue Vorgaben der EU stattfinden muss. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine rein fachliche Entscheidung des Landkreises bzw. der Naturschutzbehörde handelt. Es ist absolut fraglich, warum die Grenzen des neuen LSG gegenüber dem alten LSG verändert werden sollen und warum die bestehenden Grenzen des vorhandenen LSG überhaupt derart gewählt worden sind. Anlage 1 (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 3) zeigt einen</p>	<p><i>Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden die Flächen vor Ort begutachtet. Im Zuge dessen wurden weitere Waldbereiche an die ursprüngliche LSG-Grenze angegliedert. Da diese für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der</i></p>

	<p>Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen. In rot ist das bestehende NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ und in grün das bestehende LSG „Ostetal“ dargestellt. Es wird deutlich, dass das NSG im betrachteten Bereich bereits vollumfänglich durch das bestehende LSG „abgepuffert“ wird. Die neue Verordnung stellt ausschließlich eine willkürliche Erweiterung der Fläche dar. Begründet wird dies mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Dies ist nicht nachvollziehbar, da bereits ein LSG vorliegt, welches unter anderem das bestehende Stillgewässer eingliedert. Dieses wird zusätzlich nach dem § 30 BNatSchG geschützt. Auch der vorhandene Pufferstreifen zum intensiven Grünland ist vorhanden und ausreichend gewählt. In der Begründung zum Verordnungsentwurf sind ebenfalls folgende schützenswerte Biotoptypen aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kiefern dominierte Mischwälder 2. Kiefernbestände 3. Bodensaurer Eichenwald 4. Kleinflächige Fichteninseln 5. Laubwaldjungbestände <p>Es ist anzumerken, dass die Waldflächen aufgrund der nährstoffarmen Böden überwiegend aus Nadelwäldern mit Laubholzanteilen von 10-20% bestehen. Bodensaurer Eichenwald ist mir in großflächiger Form (über 2 ha) nicht bekannt.</p> <p>Nach den Einstufungen der Biotoptypen durch Herrn Olaf von Drachenfels werden herkömmliche Kiefern und Fichtenbestände in ihrer Regenerationsfähigkeit nicht als Entwicklungsziel des Naturschutzes dargestellt ((**/*)). Außerdem werden sie in ihrer Wertstufe lediglich mit WE III (von allgemeiner Wert Bedeutung) und bei schlechter Ausprägung sogar nur in WE II eingestuft. Für übrige Einstufungen wie GW, N, S, Rh, Rg etc. wird keine Bewertung vorgenommen. Auch Laubwaldjungbestände gelten nicht als äußerst schützenswert. Ihre Regenerationsfähigkeit wird mit * (bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit < 25 Jahre) aufgeführt. Die</p>	<p><i>Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz.</i></p> <p><i>Eingestreut befinden sich im Gebiet auch nicht schützenswerte Fichtenwälder, welche allerdings schlecht abzugrenzen sind.</i></p> <p><i>Es handelt es sich lediglich um eine Auflistung der im Gebiet vorkommenden Waldtypen.</i></p> <p><i>Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Kiefern dominierte Mischwälder. Bodensaurer Eichenwald ist nur fragmentarisch in Randbereichen vorhanden.</i></p> <p><i>Reine Kiefernbestände sowie Fichtenbestände, sowie Laubwaldjungbestände werden nicht als schützenswert eingestuft. Aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit und der Betrachtung des Gebietes als Gesamtkomplex konnten nicht alle</i></p>
--	---	---

	<p>Wertstufe des Laubwaldjungbestand ist der des Fichten- und Kiefernforstes gleichzusetzen. Wie beschrieben liegt daher ein Wald vor, welcher sich nicht von einem regional typischen Wald außerhalb eines LSG unterscheidet. Die Auswahl der Flächen welche dem geplanten Schutzgebiet zugeordnet worden sind, erscheint daher willkürlich und kann nicht nachvollzogen werden. Die Verordnung des vorhandenen LSG ist ausreichend, der Wald in der Granstedter Gemarkung entwickelt sich von Jahr zu Jahr positiv und muss nicht weiter geschützt werden.</p>	<p><i>Fichtenforste aus der Abgrenzung genommen werden.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.</p>	<p>Die Umwandlung von Acker in Grünland mit regionaltypischer Vegetation ist in der Begründung auf Seite 4 unter Punkt 5 der Entwicklungsziele in der 3 Zeile bereits aufgeführt. Dieser Punkt ist zu streichen, da die Grundstückseigentümer grundsätzlich selber bestimmen müssen, ob sie den Ackerstatus veräußern oder nicht. Eine Anordnung bzw. Duldung ist NICHT hinnehmbar.</p> <p>Zudem ist in der Begründung auf Seite 6 im 3. Absatz im letzten Satz der Bezug fehlerhaft. Der Bezug müsste § 4 Abs. 5 sein.</p> <p>In der Begründung auf der Seite 8 im ersten Absatz wird auf angrenzenden Ackerflächen Bezug genommen. Außerhalb der Gebietskulisse ist keine Regelung erforderlich und somit ist keine Regelung notwendig.</p> <p>Wir bitten in der Begründung auf Seite 5 im 2. Absatz den letzten Satz die Bezugnahme zu prüfen.</p>	<p><i>Dieser Passus wird aus der Begründung entfernt, da nur eine Grünlandfläche im LSG zu verorten ist, welche einer Kompensationsfläche entspricht. Grundlegend wäre eine Umwandlung von Acker zu Grünland nur als freiwillige Maßnahme erfolgt.</i></p> <p><i>Es wird eine redaktionelle Anpassung in der Begründung vorgenommen.</i></p> <p><i>Außerhalb der Gebietskulisse fallen keine weiteren Regelungen an. Der Passus bezieht sich lediglich auf angrenzende Bereiche von Ackerflächen innerhalb des Gebietes. Dazu gehören z. B. Wegeseitenränder, welche nicht bewirtschaftet werden sollen.</i></p> <p><i>Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen</p>	<p>Unser Mitglied [REDACTED] Sandbostel, hat uns, Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V., beauftragt in seinem Namen zum Entwurf für die Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)</p>	

<p>Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.)</p>	<p>„Granstedter Wald“ Stellung zu beziehen und Ihnen seine Einwendungen darzulegen. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>■■■■■■■■■■ führt in der Ortschaft Ober Ochtenhausen im Haupterwerb einen Milchviehbetrieb mit rund 200 Milchkühen plus Nachzucht. Der Betrieb bewirtschaftet zudem 190,55 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 129,72 ha Ackerland sind. Der Einstieg der Hofnachfolgerin in den Betrieb ist für die nächsten Jahre geplant.</p> <p>Herr ■■■■■■ ist als Eigentümer und Bewirtschafter von drei Ackerflächen, einer Grünlandfläche sowie vier Forstfläche von der geplanten Schutzgebietsausweisung betroffen (Anlage 1). In Summe sind rund 18,20 ha Eigentumsfläche von Herrn ■■■■■■ im geplanten Schutzgebiet. Die Lage der betroffenen Ackerflächen, Forstflächen sowie der betroffenen Grünlandfläche ist in Anlage 2 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 6) als Skizze dargestellt.</p> <p>In der Begründung zur geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ ist unter Punkt 5 „Entwicklungsziele“ die „Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen“ als Ziel definiert. Die „Umwandlung von Acker in Grünland mit regionaltypischer Vegetation“ ist als eine Maßnahme zur Erreichung des Ziels angegeben.</p> <p>Bei der sich weiter entwickelnden Flächenknappheit aufgrund von Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch Schutzgebietsausweisungen und Kompensationsmaßnahmen, steigt die Bedeutung der noch vorhandenen Ackerflächen.</p> <p>Der Bestandsschutz vorhandener Ackerflächen ist daher gefordert.</p>	<p><i>Dieser Passus wird aus der Begründung entfernt, da nur eine Grünlandfläche im LSG zu verorten ist, welche einer Kompensationsfläche entspricht. Grundlegend wäre eine Umwandlung von Acker zu Grünland nur als freiwillige Maßnahme passiert. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>zur vorliegenden Planung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Begründung</p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme zum LSG „An der Mehde“ angemerkt, halten wir die Formulierung zum Totholz für unglücklich, da auch frisch abgestorbene Bäume „tot“ sind.</p>	<p><i>Die Argumentation der NLF ist nachvollziehbar. Deshalb wird folgender Satz „Bäume, die</i></p>

	<p>Hier fehlt in der eine Abgrenzung zwischen „frischem“ Totholz und solchem, das „zählt“. Eine Differenzierung ist so nicht praxisnah nachzuvollziehen.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass sich die bereits vorkommende spätblühende Traubenkirsche weiterhin ausbreiten wird, sofern keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Etablierung der erwünschten Bestandesbilder wird damit waldbaulich sehr erschwert bis unmöglich.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.“ Aus der Begründung entfernt.</i></p>
--	---	---